ZBB 2018, 339

BGB § 311 Abs. 2, 3

Haftung für Prospektfehler auch ohne Kenntnisnahme des Prospekts durch den Anleger bei seiner Verwendung als Arbeitsgrundlage der Anlagevermittler

BGH, Urt. v. 17.07.2018 – II ZR 13/17 (OLG München), ZIP 2018, 1686 = BB 2018, 2002 = DB 2018, 2106 = ECLI:DE:BGH:2018:170718UIIZR13.17.0 = WM 2018, 1594

Amtliche Leitsätze:

1. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler auch ohne Kenntnisnahme des Prospekts durch den Anleger für die Anlageentscheidung ursächlich wird, wenn der Prospekt entsprechend dem Vertriebskonzept der Fondsgesellschaft von den Anlagevermittlern als Arbeitsgrundlage verwendet wird, weil dann die Anleger auf andere als die im Prospekt genannten Risiken nicht hingewiesen werden konnten (Festhaltung an BGH, Urt. v. 3. 12. 2007 – II ZR 21/06, ZIP 2008, 412, Rz. 17).

2. Diese Grundsätze können nicht auf Ausführungen im Prospekt übertragen werden, die unter dem Gesichtspunkt einer Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen wegen der Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens durch einen Vertreter, Dritten oder Sachwalter zu bewerten sind. Es kann nach der Lebenserfahrung nicht davon ausgegangen werden, dass solche Erklärungen im Prospekt in das Aufklärungsgespräch eingeflossen sind und die Anlageentscheidung beeinflusst haben.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG